

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Erlangen-Höchstadt (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Erlangen-Höchstadt mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken vom 15.01.1998 Az. 821-8747 ERH (einschließlich der Änderungssatzungen vom 23.12.1999 und vom 23.11.2005) folgende

Satzung

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle sowie die Beratung und Überwachung der Abfallentsorger sowie die Förderung einer umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

- (5) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Privathaushalte. Bewohner im Sinne dieser Satzung sind alle dort einwohnermelderechtlich gemeldeten Personen. Auf Antrag bleiben Personen unberücksichtigt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese von dort länger als 6 Monate im Kalenderjahr abwesend sind.
- (6) Gewerbebetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle Arbeitsstätten.
- (7) Abfallmengen größeren Umfangs sind solche, die haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Landkreis berät seine Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen, seinen Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen, sollen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Abfallgesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle, soweit die Erfüllung dieser Aufgabe nicht dem Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt (ZVA/ER und ERH) gemäß § 4 der Verbandssatzung (Regierungsamtsblatt 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.06.2003 (Regierungsamtsblatt Nr. 13 vom 08.08.2003), übertragen wurde.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbeson-

dere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

Dies gilt insbesondere für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV) vom 10.09.1996 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Ausschluss findet keine Anwendung für haushaltsübliche Kleinmengen von Abfällen dieser Art aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie für Abfälle zur Beseitigung, die nach Maßgabe des Entsorgungsnachweises mit Hausmüll entsorgt werden können bzw. über die Problemabfallentsorgung des Landkreises (§ 18) angenommen werden.

2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Druckgasflaschen, Sprengkörper) und radioaktive Stoffe.
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:

- Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (Schlüssel des Europäischen Abfallkataloges - EAK - 18 01 03 und 18 02 02),
- mikrobiologische Kulturen (EAK: 18 01 03 und 18 02 02),
- Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (EAK: 18 01 03 und 18 02 02),

- Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (EAK: 18 02 02).

b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemiekalienreste, Desinfektionsmittel und Zytostatika.

c) Körperteile und Organabfälle einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (EAK: 18 01 02).

4. Alautos, Autoteile, Altreifen mit einem Durchmesser über 120 cm, Öltanks und Altölmengen über 10 l sowie landwirtschaftliche Geräte,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % und Fäkal-schlamm,
7. Abfälle, die aufgrund oder in Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
8. Eis und Schnee,
9. Dung, Mist, Jauche,
10. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Steine, ausgenommen Kleinmengen, soweit diese in den Einrichtungen des Landkreises bzw. des Zweckverbandes angenommen werden,
11. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit mit Zustimmung des Landkreises Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr ent-

sorgt werden,

2. Schlämme, insbesondere Klärschlamm,
 3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr (§ 24) entsorgt wird.
- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben oder in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 30 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 - 30 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 4 genannten Personen ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 30 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i.S.d. Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
 1. die Erzeuger oder Besitzer der in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die Erzeuger oder Besitzer der durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S.d. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die Erzeuger oder Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S.d. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Beseitigung von Abfällen nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Nr. 4 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 Anlagen zur Beseitigung von Abfällen auf ihren Grundstücken weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S.d. Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.
- (3) Der Landkreis kann dann die Anlieferung von Abfällen in seinen Abfallentsorgungseinrichtungen zeitlich und mengenmäßig begrenzen, wenn die Kapazität dieser Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle zu entsorgen.

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen (z.B. im Rahmen des Dualen Systems)
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 - 19) durch
 - das öffentliche Wertstoffcontainernetz (§§ 14 - 17),
 - die öffentlichen Wertstoffhöfe,
 - die gesonderten Problemabfallsammlungen (§§ 18, 19),
 - die gesonderten Garten- und Grünabfallsammlungen (§ 13),
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 20 - 29) durch
 - die öffentliche Hausmüllabfuhr (§§ 21 - 23),
 - die öffentliche Sperrmüllabfuhr (§ 24),
 - die gesonderten Wertstoffsammlungen (§§ 25, 27),
 - die gesonderten Problemabfallsammlungen (§ 28) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 30).

§ 11

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 12 - 19 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe, die durch dezentrale Wertstoffsammelsysteme erfasst werden:
 - a) Altglas (§ 14)
 - b) Altmetall (§ 15)
 - c) Altaluminium (§ 17)
 - d) Alttextilien (§ 16)
 - e) Altbatterien (§ 19)
 - f) Garten- und Grünabfälle (§ 13)
 - g) Elektro- und Elektronikgeräte i. S. d. Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)
2. zusätzliche Wertstofffraktionen, die auf Wertstoffhöfen gemäß der jeweiligen Benutzungsordnung erfasst werden.
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öl oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel (§ 18).

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis e aufgeführten Wertstoffe sind in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammel-

behälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Wertstoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter eingegeben werden. Das Zurücklassen von Wertstoffen und Abfall neben den Sammelbehältern ist unzulässig.

Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- (2) Problemabfälle i.S.d. § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder in den ortsfesten Sammeleinrichtungen, soweit sie hierfür zugelassen sind, zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmeweiten der Sammelfahrzeuge bzw. die ortsfesten Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis bekannt gegeben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13

Garten- und Grünabfallentsorgung

- (1) Garten- und Grünabfälle sowie sonstige pflanzliche Bestandteile des Hausmülls sollen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, vorrangig kompostiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist (Eigenkompostierung - § 26).
- (2) Erfolgt keine Eigenkompostierung nach Abs. 1, sind die Garten- und Grünabfälle über die Biomüllentsorgung gemäß § 27 zu entsorgen oder bei den gesonderten Gartenabfallsammlungen des Landkreises abzugeben oder an die vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Gartenabfall-Kompostierungsanlagen durch den Wertstoffbesitzer selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten anzuliefern. § 30 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (3) Der Landkreis führt Gartenabfallsammlungen durch. Ausgenommen sind Garten- und Grünabfälle, die aufgrund ihrer Menge, ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht in das Sammelfahrzeug verladen werden können.
- (4) Die Abholung der Garten- und Grünabfälle erfolgt an bestimmten Sammelplätzen; diese werden vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Die Entsorgung der Garten- und Grünabfälle über die Hausmüllabfuhr ist untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 4 dar.

§ 14

Altglasentsorgung

- (1) Flaschen und andere Glasbehälter aus Haushalten sind, nach Farben sortiert, in die öffentlichen Altglascontainer zu verbringen. Fallen diese Wertstoffe in größerem Umfang an, sind diese vom Abfallbesitzer selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten direkt der stofflichen Verwertung zuzuführen.
- (2) Die Entsorgung von Flaschen und anderer Glasbehälter über die Hausmüllabfuhr ist untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 4 dar.

§ 15

Altmetallentsorgung

- (1) Altmetalle, mit Ausnahme von Altaluminium, aus Haushalten sind in die öffentlichen Altmetallcontainer zu verbringen. Fallen diese Wertstoffe in größerem Umfang an, sind diese vom Abfallbesitzer selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten direkt der stofflichen Verwertung zuzuführen.
- (2) Die Entsorgung von Altmetallen über die Hausmüllabfuhr ist untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 4 dar.

§ 16

Alttextilentsorgung

- (1) Alttextilien aus Haushalten sind in die öffentlichen Alttextiliencontainer zu verbringen oder den gesonderten Sammlungen caritativer Vereinigungen und Verbände zu übergeben. Fallen diese Wertstoffe in größerem Umfang an, sind diese vom Abfallbesitzer selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten direkt der stofflichen Verwertung zuzuführen.
- (2) Die Entsorgung von Alttextilien über die Hausmüllabfuhr ist untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 4 dar.

§ 17

Altaluminiumentsorgung

- (1) Altaluminium aus Haushalten ist in die öffentlichen Aluminiumsammelbehälter zu verbringen. Fallen diese Wertstoffe in größerem Umfang an, sind diese vom Abfallbesitzer selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten direkt der stofflichen

Verwertung zuzuführen.

- (2) Die Entsorgung von Altaluminium über die Hausmüllabfuhr ist untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 4 dar.

§ 18

Problemabfallentsorgung

- (1) Die Problemabfallentsorgung umfasst die Abfuhr von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG, soweit diese Abfälle haushaltsübliche Mengen nicht übersteigen (§ 12 Abs. 2).
- (2) Fallen solche Problemabfälle auf einem anschlusspflichtigen Grundstück an, sind diese der gesonderten Problemabfallsammlung des Landkreises zu übergeben. Fallen diese Abfälle in größerem Umfang an, sind diese vom Abfallbesitzer selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten direkt einer geeigneten Entsorgungsanlage zuzuführen.
- (3) Die Vorschriften des § 49 KrW-/AbfG und der TransportgenehmigungsVO bleiben unberührt.
- (4) Die Entsorgung von Problemabfällen über die Hausmüllabfuhr ist untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 33 Abs. 1 Nr. 4 dar.

§ 19

Altbatterienentsorgung

- (1) Verbrauchte Haushaltsbatterien und Knopfzellen in haushaltsüblichen Kleinmengen sind bei den vom Handel eingerichteten Rücknahmestellen abzugeben. Fallen diese Abfälle in größerem Umfang an, sind diese vom Abfallbesitzer selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten direkt einer geeigneten Entsorgungsanlage zuzuführen.
- (2) Die Entsorgung von Altbatterien über die Hausmüllabfuhr ist untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 33 Abs. 1 Nr. 4 dar.

§ 20

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 21 - 29 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe
 - a) nicht verschmutztes Papier, Pappe und Kartonagen,
 - b) organische Abfälle, soweit sie nicht der Eigenkompostierung unterliegen; § 11 Abs. 1 Buchst. f (Grüngut) bleibt unberührt,
2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
3. Kühl- und Gefriergeräte sowie sonstige Haushaltsgeräte mit PCB-haltigen Kondensatoren,
4. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nrn. 1 bis 3 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 21

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 20 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Wertstoffsammeltonnen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Wertstofftonnen nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert. Zugelassen sind folgende Wertstoffsammeltonnen:

1. Grüne Wertstoffsammeltonne Altpapier mit 120 l bzw. 240 l Füllraum, Großbehälter mit 1,1 m³ Füllraum
2. Braune Wertstoffsammeltonne Kompostierung mit 120 l bzw. 240 l Füllraum

Der Landkreis kann im Einzelfall andere Behältergrößen zulassen.

(2) Restmüll i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 4 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 1 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Müllnormtonnen mit Identifikationschip zu 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum,
 2. Müllcontainer mit 1,1 cbm, 2,2 cbm und 5,0 cbm Füllraum und
 3. Müllsäcke mit 70 l Füllraum im Falle der ausnahmsweisen Überfüllung des Müllbehälters.
- (3) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden kann, so kann dieser in den zugelassenen Restmüllsäcken mit 70 l Füllraum zur Abholung bereitgestellt werden. Der Landkreis gibt bekannt, wo die Restmüllsäcke zu erwerben sind.
- (4) Wertstoffe, die dem Holsystem unterliegen, Sperrmüll und Restmüll dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bzw. dessen beauftragten betriebenen Entsorgungseinrichtungen gebracht werden. § 22 Abs. 1 dieser Satzung (Mindestvolumen) und § 49 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 22

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff- und Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen so viele Restmüllbehältnisse vorhanden sein, um den regelmäßig 14-tägig anfallenden Restmüll aufnehmen zu können. Dabei ist folgende Mindestkapazität vorzuhalten:
1. bis zu 3 Bewohnern 60 l,
 2. bis zu 4 Bewohnern 80 l,
 3. bis zu 6 Bewohnern 120 l,
 4. bis zu 12 Bewohnern 240 l,
 5. bis zu 55 Bewohnern 1,1 cbm,
 6. bis zu 110 Bewohnern 2,2 cbm und
 7. bis zu 250 Bewohnern 5,0 cbm.
 8. Handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, muss ein Mindestbehältervolumen von 120 l vorgehalten werden.

Tonnenkombinationen sind zulässig.

- (2) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Abs. 1 festlegen, insbesondere wenn die nach Abs. 1 bestimmte Behälterkapazität für die Aufnahme des

regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht. Auf Antrag kann zugelassen werden, dass ein 1- oder 2-Personen-Haushalt seinen Abfall vollständig gemeinsam mit einem Nachbarn entsorgt, wenn die beim Nachbarn vorhandene Restmülltonne nach den Vorgaben dieser Satzung auch für die weiteren Personen ausreichend ist. In diesem Fall erhält der so angeschlossene Haushalt weder eine eigene Sperrmüllkarte noch eine Bio- oder Papiertonne.

- (3) Der Landkreis bzw. der vom Landkreis beauftragte Entsorger stellt die zugelassenen Behältnisse, wie sie gemäß Abs. 1 erforderlich sind, zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen haben die Behältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Beschädigungen sind dem Landkreis mitzuteilen. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. Der regelmäßige Standplatz der Abfallbehältnisse ist so zu wählen, dass eine Geruchsbelästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarn und eine Beeinträchtigung des Ortsbildes weitestgehend vermieden wird.
- (4) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in den Behältnissen nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Während der Frostperiode hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass das Sammelgut nicht im Behälter festfriert.
- (5) Die Abfallbehältnisse sind am Abholtag ab 7.00 Uhr an dem vom Landkreis oder von den mit der Abholung beauftragten Personen bestimmten Standort so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standort zurückzubringen. Ein von Satz 1 abweichender Standplatz kann vom Landkreis insbesondere dann bestimmt werden, wenn das angeschlossene Grundstück durch das Sammelfahrzeug nicht unmittelbar erreichbar ist. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Müllgroßcontainer nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 sind so aufzustellen, dass die freie Fahrt mit dem Sammelfahrzeug und die ordnungsgemäße Leerung gewährleistet sind.

§ 23

Häufigkeit und Zeit der Hausmüllabfuhr

- (1) Der Restmüll wird jeweils 14-tägig abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis im

Abfuhrplan bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am darauf folgenden Werktag.

- (2) Können die Abfallbehältnisse aus einem von dem Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung zum nächsten vorgesehenen Abholtag.

§ 24

Sperrmüllabfuhr

- (1) Die Sperrmüllabfuhr umfasst die Abfuhr von festen Haushaltsabfällen, die aufgrund ihrer Abmessungen, selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung, nicht über das vorhandene Entsorgungsgefäß erfasst werden können, soweit diese Abfälle aus Privathaushalten stammen und frei von Wertstoffen und Problemabfällen sind.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind unbeschadet des § 4 Abs. 1 und 2:
1. Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können,
 2. Hausmüll und mit Hausmüll gefüllte Behältnisse,
 3. Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben,
 4. Wertstoffe, soweit entsprechende gesonderte Entsorgungsformen im Landkreis bestehen,
 5. Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch,
 6. Problemabfälle,
 7. Elektro- und Elektronikgeräte i.S.d. ElektroG mit Ausnahme von Fernseh- und Radiogeräten und
 8. Autowrackteile und Autoreifen.
- (3) Die Abfuhr des Sperrmülls erfolgt auf besonderen Abruf. Jeder Anschlusspflichtige hat Anspruch auf jährlich zwei Sperrmüllkarten, gegen deren Vorlage der Landkreis oder dessen Beauftragter den angefallenen Sperrmüll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anforderung vom anschlusspflichtigen Grundstück abholt. Der vorgesehene Abholtermin wird dem Anschlusspflichtigen rechtzeitig mitgeteilt.

§ 25

Altpapierentsorgung

- (1) Die Altpapierentsorgung umfasst die monatliche Abfuhr von nicht verschmutztem Papier, Pappe und Kartonagen mittels einer gesonderten Wertstofftonne, die vom Landkreis bzw. einem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt wird.

- (2) Fallen diese Wertstoffe in größerem Umfang an und ist eine Entsorgung über die öffentliche Altpapierentsorgung des Landkreises aufgrund der großen Menge nicht möglich, sind diese Wertstoffe vom Abfallbesitzer selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten direkt der stofflichen Verwertung zuzuführen.
- (3) Die Entsorgung von nicht verschmutztem Papier, Pappe und Kartonagen über die Restmüllabfuhr ist untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 33 Abs. 1 Nr. 4 dar.

§ 26

Eigenkompostierung

- (1) Pflanzliche, kompostierfähige Bestandteile des Hausmülls sollen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, vorrangig kompostiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist (Eigenkompostierung).
- (2) Im Falle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung wird auf Antrag hin ein Gebührenerlass entsprechend den Vorschriften der Gebührensatzung gewährt. Den Antrag kann der Grundstückseigentümer, der Mieter oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter bei der Gemeinde, auf deren Gebiet das betreffende Grundstück liegt, stellen.
- (3) Der Landkreis kann die Gewährung des Gebührenerlasses davon abhängig machen, dass seinem befugten Bediensteten der jederzeitige Zutritt zu den Grundstücken gestattet wird, um die Ordnungsmäßigkeit der Eigenkompostierung kontrollieren zu können. Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte haben im Antrag die Einwilligung des jeweiligen Grundstückseigentümers nachzuweisen. Bei nicht ordnungsgemäßer Kompostierung, insbesondere wenn Schädlinge auftreten, kann die Gewährung des Erlasses widerrufen werden.
- (4) Die Entsorgung der pflanzlichen, kompostierbaren Bestandteile des Hausmülls über die Restmüllentsorgung ist ab Gewährung der finanziellen Förderung der Eigenkompostierung untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 33 Abs. 1 Nr. 8 dar.

§ 27

Biomüllentsorgung

- (1) Die Biomüllentsorgung umfasst die Abfuhr organischer, kompostierfähiger Bestandteile des Hausmülls, soweit diese nicht auf dem Grundstück selbst kompostiert werden (vgl. § 21), mittels einer gesonderten Wertstofftonne, die vom Landkreis bzw. einem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt wird.

- (2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück, auf dem keine Eigenkompostierung i.S.d. § 26 durchgeführt wird, muss eine ausreichend große, braune Biomülltonne, von mindestens 120 Liter Volumen, für die getrennte Sammlung und Entsorgung von organischen, kompostierfähigen Bestandteilen des Hausmülls zur Verfügung stehen und benutzt werden.

Ausnahmsweise kann auf schriftlichen Antrag für benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke ein gemeinsames Behältnis zugelassen werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 22 und 23 sinngemäß.

- (3) Fallen diese Wertstoffe in größerem Umfang an und ist eine Entsorgung über die öffentliche Biomüllentsorgung des Landkreises aufgrund der großen Menge nicht möglich, sind diese Wertstoffe vom Abfallbesitzer selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten direkt der stofflichen Verwertung zuzuführen.
- (4) Die Entsorgung der pflanzlichen, kompostierbaren Bestandteile des Hausmülls über die Restmüllentsorgung ist untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 33 Abs. 1 Nr. 4 dar.

§ 28

Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte i.S.d. ElektroG sind bei den vom Handel eingerichteten Rücknahmestellen oder den Wertstoffhöfen des Landkreises oder des ZVA/ER und ERH abzugeben. Bei der Anlieferung sind die im ElektroG und in den jeweiligen Benutzungsordnungen der Wertstoffhöfe festgelegten Bestimmungen zu beachten.
- (2) Daneben besteht für Haushaltsgroßgeräte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG die Möglichkeit der Entsorgung über eine Holsammlung des Landkreises, soweit diese Abfälle in Haushalten anfallen und haushaltsübliche Mengen und Größen nicht übersteigen. Die Entsorgung erfolgt auf telefonischem Abruf; § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten über die Restmüllabfuhr ist untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 33 Abs. 1 Nr. 4 dar.

§ 29

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoffabfuhr

- (1) Der Inhalt der Wertstoffsammeltonne Kompostierung wird 14-tägig abgeholt. Der Inhalt der Wertstoffsammeltonne Altpapier wird monatlich abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis oder einer von ihm beauftragten Stelle bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.
- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 3 - 5 entsprechend.
- (3) Können die Abfallbehältnisse aus einem von dem Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung zum nächsten vorgesehenen Abholtag.

§ 30

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen i.S.d. Satzes 1. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.
- (3) Der Landkreis kann die Annahme der Abfälle zur Beseitigung verweigern, wenn die Anlieferung nicht der Bestimmung des Abs. 2 entspricht.
- (4) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. § 49 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung) bleibt unberührt.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 31

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 32

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 - 21, 24 und 25 sowie 27 und 28 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 22 Abs. 1 - 4) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 30 Abs. 1 und 2 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht von Wertstoffen oder Problemabfällen getrennt anliefert,

7. die zwingenden Vorschriften in § 30 Abs. 4 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt,
 8. gegen die Vorschriften in § 26 über die Eigenkompostierung verstößt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/ AbfG, bleiben unberührt.

§ 34

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 35

Befreiungen

- (1) Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung sind möglich, wenn deren Einhaltung für den Betroffenen zu einer erheblichen, wirtschaftlichen und unbilligen Härte führen würde und wenn die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Abfallentsorgung und das Wohl der Allgemeinheit durch diese Befreiung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich zu erläutern und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Befreiung erfolgt auf Widerruf und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.1998 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Erlangen-Höchstadt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 22.12.1999 tritt am 01.01.2000 und die 2. Änderungssatzung am 24.03.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 18.11.1990 (Amtsblatt Nr. 52 vom

30.12.1990), zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 22.08.1996 (Amtsblatt Nr. 37 vom 29.08.1996) außer Kraft.

Erlangen, 23.11.2005
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Eberhard Irlinger
Landrat